

Aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes sowie Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Senden folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Senden erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- a) Bestattungsgebühren
- b) Grabberechtigungsgebühren
- c) Gebühren für besondere Leistungen

§ 2

Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr beträgt:

- a) für die Bestattung von Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 901,-- €
- b) für die Bestattung von Personen nach Vollendung des 12. Lebensjahres 1.366,-- €
- c) für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen, Aschenurnen 450,-- €

2. Mit der Bestattungsgebühr sind alle gemeindlichen Arbeiten und Dienstleistungen insbesondere die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle, das Ausheben und Schließen des Grabes, die Tätigkeit des Friedhofamtes und des Friedhofaufsehers abgegolten.

Nicht enthalten in der Bestattungsgebühr sind die Kosten für Leichenschau, Leichenwäsche, Leichenfrau, Leichenträger, Überführung, kirchliche Verrichtungen.

§ 3

Gebühren für besondere Leistungen

- 1. Tieferlegung eines Grabes für eine Nachbelegung 160,-- €



2. Benutzung des Leichenschauhauses bei Überführung nach auswärts, je angefangenen Tag	68,-- €
3. Benutzung der Aussegnungshalle bei Überführung nach auswärts	200,-- €
4. Benutzung des Leichenöffnungsraumes (z. B. für Waschungen)	150,-- €
5. Umbettung einer Urne	120,-- €
6. Grabmalgebühren	
a) Genehmigung der Grabmalaufstellung	30,-- €
b) Fundamente	
- Einzel-, Reihen-, Urnengrab	50,-- €
- Familiengrab	100,-- €
c) Herstellen der Grabeinfassungen, soweit von der Stadt durchgeführt	
- Urnen- und Kindergrab	79,-- €
- Reihengrab	84,-- €
- Einzelgrab	204,-- €
- Familiengrab	237,-- €

§ 4

Grabberechtigungsgebühren

- Die Grabberechtigungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist

- für ein Reihengrab	835,-- €
- für ein Einzelgrab	894,-- €
- für ein Einzelgrab mit zwei Grabstellen	1.193,-- €
- für ein Familiengrab mit einer Grabstelle	1.491,-- €
- für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	1.789,-- €
- für ein Familiengrab mit drei Grabstellen	2.087,-- €
- für ein Familiengrab mit vier Grabstellen	2.386,-- €
- für ein Kindergrab	596,-- €
- für eine Urnenwandgrabstelle	1.171,-- €
- für ein anonymes bzw. naturnahes Urnengrab	379,-- €
- für ein Urnengrab mit einer Urne	559,-- €
- für ein Urnengrab mit zwei Urnen	782,-- €
- für ein Urnengrab mit drei Urnen	1.006,-- €
- Wird in einem Einzel- oder Familiengrab eine weitere Leiche bzw. eine Aschenurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten.



3. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Kinder-, Einzel-, Familiengrab für 5 Jahre ein Viertel, für 10 Jahre die Hälfte, für 15 Jahre drei Viertel und für 20 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1
4. Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts nach dessen Ablauf beträgt bei einem Urnengrab für 5 Jahre ein Drittel, für 10 Jahre zwei Drittel und für 15 Jahre 1/1 der Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1
5. Mit der Berechtigungsgebühr sind für die Dauer des Benutzungsrechts auch der Wasserverbrauch für die Grabstelle und die allgemeine Reinigung und Instandhaltung des Friedhofes abgegolten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige,

- der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst hat,
- in dessen Interesse die Kosten entstanden sind oder
- der sonst verpflichtet ist, die Kosten und Gebühren zu tragen.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabberechtigungsgebühren mit dem Tag der Beisetzung,
- b) bei den Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
- c) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen und Leichenüberführungen, eine Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 7

Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.



§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. November 2002 außer Kraft.

Senden, den 15. Dezember 2010

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister

